



KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# **RAHMENKREDIT ZUR ERSTERSTELLUNG UND ERSTKENNZEICHNUNG DES MOUNTAINBIKEWEGNETZES**

**Bericht an den Landrat**

|              |                                                                               |         |                       |                |               |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------|----------------|---------------|
| Titel:       | Rahmenkredit zur Ersterstellung und -kennzeichnung des Mountainbike-wegnetzes | Typ:    | Bericht Regierungsrat | Version:       |               |
| Thema:       | Bericht an den Landrat                                                        | Klasse: |                       | FreigabeDatum: | 01.10.25      |
| Autor:       | Salome Stalder-Martin                                                         | Status: |                       | DruckDatum:    | 01.10.25      |
| Ablage/Name: | Bericht_Rahmenkredit_Mountainbikewegnetz_Antrag an Landrat.docx               |         |                       | Registratur:   | 2021.NWLUD.53 |

## Inhalt

|          |                                                     |          |
|----------|-----------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Zusammenfassung .....</b>                        | <b>4</b> |
| <b>2</b> | <b>Ausgangslage .....</b>                           | <b>4</b> |
| 2.1      | Gesetzliche Grundlagen .....                        | 4        |
| 2.2      | Zweck des Rahmenkredits.....                        | 5        |
| 2.3      | Finanzierungsmodell.....                            | 5        |
| <b>3</b> | <b>Grundzüge des 8-jährigen Rahmenkredits .....</b> | <b>6</b> |
| 3.1      | Zeitraumen .....                                    | 6        |
| 3.2      | Mittelverwendung .....                              | 6        |
| 3.3      | Mittelbedarf.....                                   | 6        |
| 3.4      | Vernehmlassung.....                                 | 9        |
| <b>4</b> | <b>Auswirkungen der Vorlage .....</b>               | <b>9</b> |
| 4.1      | Auswirkungen auf den Kanton .....                   | 9        |
| 4.2      | Auswirkungen auf die Gemeinden .....                | 9        |
| <b>5</b> | <b>Schlussfolgerungen und Antrag .....</b>          | <b>9</b> |

## **1 Zusammenfassung**

Am 1. Januar 2023 ist das Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz; SR 705) in Kraft getreten. Es verpflichtet die Kantone, Velowegnetze für den Alltag und für die Freizeit verbindlich zu planen und für ein zusammenhängendes und sicheres Velowegnetz zu sorgen.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden hat 2021 den Grundsatzentscheid gefällt, das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz einer Revision zu unterziehen und mit Regelungen zum Mountainbikewesen zu ergänzen.

Da die Bikewege zu einem grossen Teil auf dem Wanderwegnetz verlaufen werden, sollen für Wander- und Bikewege die gleichen Finanzierungsgrundsätze gelten. So hat der Kanton die Kosten der Gemeinden für Anlage, Kennzeichnung und Unterhalt des Wanderwegnetzes bis ins Jahr 1999 mit 50 Prozent unterstützt. Die damalige Praxis hat sich bewährt und soll analog für die Entwicklung des Mountainbikewegnetzes zur Anwendung kommen. Die gemeinsame Finanzierung der Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes durch Kanton und Gemeinden gewährleistet eine schnellstmögliche Umsetzung.

Bereits im Rahmen des Mountainbike-Konzepts (MTB-Konzept) wurde ein Finanzierungsmodell für die Planung, Ersterstellung und erstmalige Kennzeichnung des Mountainbikewegnetzes entwickelt; dieses wird mit der vorliegenden Revision des bisherigen kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (neu Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz FWMG) weiter konkretisiert. Die Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes (inklusive allfälliger Entschädigungen) soll durch einen Rahmenkredit mit 8-jähriger Laufzeit finanziert werden. Beim kantonalen Rahmenkredit handelt es sich um einen Bruttokredit, an welchem sich die Gemeinden zu 50 Prozent gemäss ihrer Einwohnerzahl beteiligen. Der Rahmenkredit wird durch den Landrat beschlossen.

Für die Planung und Erstellung des kantonalen Mountainbikewegnetzes wird mit Gesamtkosten von Fr. 3'800'000.- gerechnet.

## **2 Ausgangslage**

### **2.1 Gesetzliche Grundlagen**

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz, kFWG; NG 614.1) ist seit dem 29. April 1990 in Kraft. Die gesetzlichen Regelungen haben sich im Vollzug mehrheitlich bewährt.

Am 1. Januar 2023 ist das Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz; SR 705) in Kraft getreten. Es verpflichtet die Kantone, Velowegnetze für den Alltag und für die Freizeit verbindlich zu planen und für ein zusammenhängendes und sicheres Velowegnetz zu sorgen. Die Velowegnetze sind in Plänen festzuhalten. Für die Erstellung der Pläne ist eine Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes angesetzt. Die Velowege für den Alltag sind im Kanton Nidwalden im Radwegkonzept festgesetzt und behördenverbindlich geregelt. Eine gesetzliche Regelung für die Velowege für die Freizeit hingegen fehlt bis heute.

Das Veloweggesetz lehnt sich in Struktur und Inhalt weitgehend an das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) an. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden hat bereits 2021 den Grundsatzentscheid gefällt, das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz einer Revision zu unterziehen und mit Regelungen zum Mountainbikewesen zu ergänzen. Diese Lösung ist auch in materieller Hinsicht sinnvoll. So werden viele Weginfrastrukturen von Wandernden und Mountainbikenden gleichzeitig genutzt. Es besteht ein enger thematischer Zusammenhang zu den Wanderwegen und somit zum kFWG.

Der Erlass heisst neu Gesetz über die Fuss-, Wander- und Mountainbikewege (Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz, FWMG). Es ersetzt das bestehende kFWG.

## **2.2 Zweck des Rahmenkredits**

Da die Bikewege zu einem grossen Teil auf dem Wanderwegnetz verlaufen werden, sollen für Wander- und Bikewege wenn möglich die gleichen Finanzierungsgrundsätze gelten. Das vorliegende Finanzierungsmodell entspricht im Wesentlichen der Regelung bei den Wanderwegen und baut auf der bewährten Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden auf.

So hat der Kanton die Kosten der Gemeinden für Anlage, Kennzeichnung und Unterhalt des Wanderwegnetzes bis ins Jahr 1999 mit 50 Prozent unterstützt. Die damalige Praxis hat sich bewährt und soll analog für die Entwicklung des Mountainbikewegnetzes zur Anwendung kommen. Die gemeinsame Finanzierung der Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes durch Kanton und Gemeinden gewährleistet eine schnellstmögliche Umsetzung. Sie ist in Art. 33 Abs. 2 und 3 FWMG geregelt.

## **2.3 Finanzierungsmodell**

Im Rahmen des MTB-Konzepts<sup>1</sup> wurde ein Finanzierungsmodell für die Planung, Ersterstellung und erstmalige Kennzeichnung des Mountainbikewegnetzes entwickelt. Den Gemeinden ist das Finanzierungsmodell bereits vorgängig vorgestellt worden. Acht von elf Gemeinden befürworteten den Vorschlag uneingeschränkt. Zwei Gemeinden unterstützten den Vorschlag mit einem Vorbehalt bzw. einer Anpassung. Eine Gemeinde sprach sich für eine Kostenübernahme durch den Kanton aus.

Das Finanzierungsmodell wurde im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision weiter konkretisiert. So soll die Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes (inklusive allfälliger Entschädigungen) durch einen Rahmenkredit mit 8-jähriger Laufzeit finanziert werden. Beim kantonalen Rahmenkredit handelt es sich um einen Bruttokredit, der auch die Beiträge der Gemeinden (50 Prozent gemäss Einwohnerzahl) umfasst. Der Rahmenkredit wird durch den Landrat beschlossen.

Mit den Gemeinden schliesst der Regierungsrat Vereinbarungen zur Regelung der Kostenbeteiligung ab. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann der Regierungsrat den kommunalen Beitrag mittels Verfügung festsetzen. Aus Sicht der Gemeinden handelt es sich bei den Gemeindebeiträgen um gebundene Ausgaben, da hinsichtlich der Höhe der kommunalen Beiträge kein Handlungsspielraum besteht. Massgebend sind der Rahmenkredit (bzw. die effektiven Ausgaben) und der Kostenteiler gestützt auf die Einwohnerzahl.

Das Mountainbikewegnetz dient vor allem der lokalen Bevölkerung zur Naherholung, aber auch dem Tourismus. Mountainbikerouten und -wege führen häufig durch mehrere Gemeinden und die meisten Mountainbikenden werden nicht nur das Mountainbikewegnetz auf ihrem Gemeindegebiet nutzen. Von einem zusammenhängenden, attraktiven und sicheren Mountainbikewegnetz über den ganzen Kanton profitieren deshalb alle Gemeinden. Aus diesem Grund beteiligen sich die Gemeinden nicht nur an der Realisierung von Wegen auf ihrem Gemeindegebiet, sondern anteilmässig an der Umsetzung des Mountainbikewegnetzplans auf dem gesamten Kantonsgebiet. Massgebend bei der Berechnung des Kostenteilers ist die Einwohnerzahl zu Beginn des Jahres, in dem die Vereinbarung abgeschlossen beziehungsweise die Verfügung erlassen wurde.

---

<sup>1</sup> [https://www.nw.ch/\\_docn/373492/NW\\_MTB-Konzept\\_Bericht\\_2024.pdf](https://www.nw.ch/_docn/373492/NW_MTB-Konzept_Bericht_2024.pdf)

### **3 Grundzüge des 8-jährigen Rahmenkredits**

#### **3.1 Zeitrahmen**

Der Rahmenkredit umfasst eine Laufzeit von 8 Jahren. Er tritt zusammen mit dem Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz in Kraft.

Die Gemeinden haben dem Kanton 50 Prozent der angefallenen Kosten zu entrichten. Dafür schliesst der Regierungsrat Vereinbarungen zur Regelung der Kostenbeteiligung mit den Gemeinden ab.

Der Kanton ist als Bauherr zuständig für die Ersterstellung und Erstkennzeichnung des kantonalen Mountainbikewegnetzes. Allerdings können auch die Gemeinden Projekteingaben zur Realisierung von Mountainbikerouten oder -wegen machen, sofern diese Bestandteile des kantonalen Mountainbikewegnetzes sind. Solche sind spätestens 12 Monate vor Ablauf des Rahmenkredits dem Kanton einzureichen.

MTB-Infrastrukturen, welche nicht Bestandteil des kantonalen Mountainbikewegnetzplans sind, können nicht über den Rahmenkredit finanziert werden.

#### **3.2 Mittelverwendung**

Der Rahmenkredit stellt die Finanzierung sicher für die Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes (inklusive allfälliger Entschädigungen). Das kantonale Mountainbikewegnetz wird nach den Grundsätzen des MTB-Konzepts geplant und umfasst Mountainbikerouten und Mountainbikewege.

Der Rahmenkredit deckt folgende Kosten ab:

- die Planung des kantonalen Mountainbikewegnetzes (Mountainbikerouten + Mountainbikewege)
- die Anlage neuer Wege (Mountainbikerouten + Mountainbikewege)
- den Ausbau bestehender Wege (Mountainbikerouten + Mountainbikewege)
- die Entschädigung für zusätzliche Flächenbeanspruchung
- die Erstkennzeichnung (Mountainbikerouten + Mountainbikewege)

Die Federführung für Planung, Anlage / Ausbau und Erstkennzeichnung liegt für den gesamten Realisierungszeitraum des kantonalen Mountainbikewegnetzes beim Kanton.

Die Finanzierung des Unterhaltes und Betriebs erfolgt nach der Ersterstellung durch die Gemeinden. Sie können Tourismusorganisationen und weitere Nutzniesser an den Kosten beteiligen.

Die Planung, Erstellung und der Betrieb von MTB-Anlagen und MTB-Pisten, welche nicht Teil einer Mountainbikeroute sind, liegen nicht im Geltungsbereich der vorliegenden Gesetzesvorlage, ihre Finanzierung ist nicht Bestandteil des Rahmenkredits.

#### **3.3 Mittelbedarf**

Der Kanton Nidwalden weist heute ein Wanderwegnetz von 630 km auf. Ein Waldstrassennetz von 110 km wird von den Nidwaldner Korporationen unterhalten. Teile dieser Wegnetze werden bereits heute durch Mountainbikende genutzt. Ausgehend von dieser Zahl und Vergleichswerten aus anderen Kantonen strebt der Kanton Nidwalden ein kantonales Mountainbikewegnetz (Mountainbikerouten und Mountainbikewege) mit einer Gesamtlänge von 400 km an.

Aufgrund des bereits dichten Wegnetzes und zur Schonung von Natur und Umwelt werden Mountainbikerouten und -wege vorwiegend auf bestehenden Wegen oder Flurstrassen verlaufen (vgl. entsprechender Grundsatz im MTB-Konzept<sup>2</sup>).

Es wird davon ausgegangen, dass rund 70 km Mountainbikewege neu angelegt oder bestehende Wege für die Benutzung mit dem Mountainbike ausgebaut werden müssen. Davon sind wenige Kilometer Neubaustrecken zur Ergänzung des Mountainbikewegnetzes vorgesehen. Doch auch bei bestehenden Wegen sind häufig Anpassungsarbeiten für die Nutzung als Mountainbikeweg notwendig. Dies gilt insbesondere bei Wegen durch landwirtschaftlich genutztes Gebiet (z.B. Anbringen spezieller Zaundurchgänge) oder bei hoher Frequenz durch andere Nutzergruppen (z.B. punktuelle Verbreiterung des Trassees oder Entflechtung verschiedenen Nutzergruppen an neuralgischen Stellen).

Der Kanton Nidwalden ist als Bauherr zuständig für die Ersterstellung und -kennzeichnung des Mountainbikewegnetzes. Eine externe Bauherrenunterstützung für den Kanton ist ebenfalls im Rahmenkredit inbegriffen.

Für die Planung und die Umsetzung des kantonalen Mountainbikewegnetzes werden folgende Annahmen zu Grunde gelegt:

- **Planung kantonales Mountainbikewegnetz**

Die Planung umfasst alle Aufträge, die für die Erarbeitung des kantonalen Mountainbikewegnetzplans an Dritte vergeben werden: Beispielsweise Planung der Routen und Wege (Verlauf, Massnahmenplanung, Kennzeichnung) oder Absprachen mit Grundeigentümern und Dritten.

→ Geschätzte Kosten Planung: Fr. 100'000.- bis Fertigstellung kantonalen Mountainbikewegnetzplan.

- **Neuanlage und Ausbau**

Die Kosten für neu anzulegende Mountainbikerouten oder -wege umfassen Projektierung, Bauleitung und Bauarbeiten (Erstellung neues Wegtrasse mit Wegentwässerung, Wegsicherungen, Zaundurchgängen, etc.).

Die Kosten für bereits bestehende Wege, die zu Mountainbikerouten oder -wegen ausgebaut werden, umfassen Projektierung, Bauleitung und Bauarbeiten (wie Anpassung Wegtrasse, Entflechtung an neuralgischen Stellen, Wegsicherungen, Zaundurchgängen, etc.).

In den geschätzten Baukosten inbegriffen sind einmalige Entschädigungen für neue Flächenbeanspruchungen durch die Neuanlage eines Mountainbikeweges oder durch die geplante Verbreiterung eines Weges aufgrund der neuen Nutzung. Die Höhe der Entschädigungen richtet sich grundsätzlich nach dem Verkehrswert gemäss kantonaler Güterschätzung. Die konkreten Kriterien werden vom Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt. Da sich die wenigen vorgesehenen Neubaustrecken voraussichtlich primär in Weide- oder Waldgebieten befinden, ist von insgesamt geringfügigen Entschädigungskosten im Verhältnis zum Gesamtvorhaben auszugehen. In den geschätzten Baukosten inbegriffen ist sodann auch eine externe Bauherrenunterstützung (Projektierung und Bauleitung) für den Kanton.

Die Kostenschätzung basiert auf Richtwerten gemäss dem Handbuch Bau und Unterhalt von Wanderwegen<sup>3</sup>: Geschätzte Kosten Neuanlage und Ausbau: Die geschätzten Kosten für Neuanlage und Ausbau von 70 Kilometern betragen Fr. 50.- pro Laufmeter, was

---

<sup>2</sup> [https://www.nw.ch/\\_docn/373492/NW\\_MTB-Konzept\\_Bericht\\_2024.pdf](https://www.nw.ch/_docn/373492/NW_MTB-Konzept_Bericht_2024.pdf)

<sup>3</sup> Bundesamt für Strassen ASTRA und Schweizer Wanderwege (2017): Handbuch Bau und Unterhalt von Wanderwegen

Gesamtkosten von Fr. 3'500'000.- bis zur Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes ergibt.

- **Erstkennzeichnung**

Diese Position umfasst Kennzeichnungsarbeiten gemäss den einschlägigen Normen, welche erstmalig bei der Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes notwendig sind. Die Kostenschätzung basiert auf Erfahrungswerten aus der Erstkennzeichnung des kantonalen Wanderwegnetzes im Kanton Nidwalden: Die geschätzten Kosten für die Erstkennzeichnung von 400 Kilometern betragen Fr. 200'000.-.

Für die Planung, Ersterstellung und Erstkennzeichnung des kantonalen Mountainbikewegnetzes ergeben sich gemäss obigen Annahmen Gesamtkosten von Fr. 3'800'000.-.

Die Gemeinden beteiligen sich nach Einwohnerzahl wie folgt (Kt. NW 44'723 Einwohner<sup>4</sup>):

| <b>Gemeinde</b>                 | <b>Einwohner</b> | <b>Kostenbeteiligung</b> | <b>Kosten total</b> |
|---------------------------------|------------------|--------------------------|---------------------|
|                                 | [Personen]       | [%]                      | [CHF]               |
| Beckenried                      | 3'722            | 4.2%                     | 158'000             |
| Buochs                          | 5'516            | 6.2%                     | 234'000             |
| Dallenwil                       | 1'864            | 2.1%                     | 79'000              |
| Emmetten                        | 1'642            | 1.8%                     | 70'000              |
| Ennetbürgen                     | 5'241            | 5.9%                     | 223'000             |
| Ennetmoos                       | 2'301            | 2.6%                     | 98'000              |
| Hergiswil                       | 6'140            | 6.9%                     | 261'000             |
| Oberdorf                        | 3'070            | 3.4%                     | 130'000             |
| Stans                           | 8'244            | 9.2%                     | 350'000             |
| Stansstad                       | 4'876            | 5.5%                     | 207'000             |
| Wolfenschiessen                 | 2'107            | 2.4%                     | 90'000              |
| <b>Total Gemeinden</b>          | <b>44'723</b>    | <b>50.0%</b>             | <b>1'900'000</b>    |
| Kanton                          | 44'723           | 50.0%                    | 1'900'000           |
| <b>Total Gemeinden + Kanton</b> |                  | <b>100.0%</b>            | <b>3'800'000</b>    |

Tab 1. Geschätzte Gesamtkosten

Die definitiven Beiträge der einzelnen Gemeinden richten sich nach der Einwohnerzahl zu Beginn des Jahres, in dem die Vereinbarung abgeschlossen beziehungsweise die Verfügung erlassen wurde.

|                         | <b>2026</b> | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>2029</b> | <b>2030</b> | <b>2031</b> | <b>2032</b> | <b>2033</b> |
|-------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>Anteil Gemeinden</b> | 150'000     | 300'000     | 300'000     | 300'000     | 300'000     | 300'000     | 150'000     | 100'000     |
| <b>Anteil Kanton</b>    | 150'000     | 300'000     | 300'000     | 300'000     | 300'000     | 300'000     | 150'000     | 100'000     |
| <b>Total</b>            | 300'000     | 600'000     | 600'000     | 600'000     | 600'000     | 600'000     | 300'000     | 200'000     |

Tab 2. Verteilung der Gesamtkosten über die Laufzeit des Rahmenkredits

<sup>4</sup> Gemäss Einwohnerstatistik Staatskanzlei NW per 31.12.2023

### **3.4 Vernehmlassung**

Das Finanzierungsmodell für den Aufbau eines Mountainbikewegnetzes mittels Rahmenkredit wurde bereits im Rahmen des Mountainbike-Konzepts Nidwalden entwickelt. Dieses Finanzierungsmodell wird nun im FWMG gesetzlich verankert und geniesst breite Zustimmung. Im Rahmen der externen Vernehmlassung wurde von einigen Gemeinden eine Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits von 6 auf 8 Jahre gewünscht. Aufgrund der vorgesehenen Anpassung der Gesetzesvorlage gegenüber der Vernehmlassungsvorlage zeichnet sich eine längere Zeitdauer bei der Planung und Realisierung des Mountainbikewegnetzes ab. Aus diesem Grund wird der Rahmenkredit auf 8 Jahre verlängert.

Aufgrund zahlreicher Rückmeldungen zum Thema Entschädigung wurde ein entsprechender Gesetzesartikel in das FWMG aufgenommen. Im Rahmen der Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes kann die Grundeigentümerschaft einen einmaligen Entschädigungsanspruch geltend machen, entweder für neu angelegte Mountainbikewege oder für die zusätzlich beanspruchte Fläche bei geplanten Wegverbreiterungen aufgrund der neuen Nutzung.

## **4 Auswirkungen der Vorlage**

### **4.1 Auswirkungen auf den Kanton**

Der Kanton beteiligt sich mit 50 Prozent am Rahmenkredit für die Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes. Die geschätzten Kosten für diese Anschubfinanzierung belaufen sich für den Kanton auf rund 1.9 Mio. Franken, verteilt über 8 Jahre.

### **4.2 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Gemeinden beteiligen sich insgesamt zu 50 Prozent am Rahmenkredit, wobei sich der Beitrag der jeweiligen Gemeinde nach der Einwohnerzahl richtet. Die geschätzten Kosten für diese Anschubfinanzierung belaufen sich für die Gemeinden auf rund Fr. 5.- pro Einwohner und Jahr.

## **5 Schlussfolgerungen und Antrag**

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den 8-jährigen Rahmenkredit betreffend der Ersterstellung und Erstkennzeichnung des Mountainbikewegnetzes gleichzeitig mit der Totalrevision des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (neu Fuss, Wander- und Mountainbikeweggesetz FWMG) zur Beschlussfassung. Es ist vorgesehen, den Rahmenkredit mit der zweiten Lesung des Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetzes im Landrat zu behandeln.

Der Rahmenkredit tritt unter Vorbehalt des Inkrafttretens des FWMG und gleichzeitig mit diesem in Kraft.

## REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Armin Eberli